

Vorlage Nr. 15/1678

öffentlich

Datum: 03.05.2023
Dienststelle: LVR-Klinik Viersen
Bearbeitung: Frau Wozniak-Funken

Krankenhausausschuss 3 08.05.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Niederschlagung einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen

Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 13.416,31 gemäß Vorlage Nr. 15/1678 unbefristet niedergeschlagen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	13.416,31 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 13.416,31 enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Der Patient, Herr M., geb. am 12.02.1984 in Italien mit Wohnsitz in Großbritannien wurde durch ein Krankenhaus verlegt und anschließend per Psych-KG NRW in der LVR-Klinik Viersen untergebracht. Dem Patienten wurde eine Selbstzahlerrechnung übermittelt, die jedoch nicht beglichen wurde.

Nach Einschätzung der Rechtsabteilung der LVR-Verbundzentrale ist eine Weiterverfolgung mit hohen Kosten und wenig Erfolgsaussichten verbunden.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 13.416,31 unbefristet niederzuschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1678:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 13.416,31 enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Patient Herr M., geb. am 12.02.1984 in Italien befand sich vom 24.03.2020 bis 24.04.2020 in stationärer Behandlung der LVR-Klinik Viersen. Die Aufnahme erfolgte durch eine Krankenhausverlegung mit anschließendem Beschluss per Psych-KG NRW.

Der Patient hatte seinen Wohnsitz in Großbritannien. Eine EU-Versichertenkarte fehlte, daher konnte kein EHIC-Verfahren¹ über die AOK Rheinland/Hamburg eingeleitet werden. Zur Zeit seiner Behandlung war der Brexit zwei Monate vollzogen. Unklar war zu diesem Zeitpunkt, ob der NHS-Großbritannien² die Kosten der Behandlung übernehmen würde. Mittlerweile ist dies gesichert. Das Verfahren muss über eine inländische aushelfende Krankenversicherung durchgeführt werden. Dies war nicht der Fall, weil es zum Zeitpunkt der Behandlung nicht bekannt bzw. rechtsgültig war. Nachholen ließ sich dies nicht.

Der Fall wurde zur weiteren Unterstützung an die Rechtsabteilung der LVR-Verbundzentrale (Dez. 8) abgegeben. Im Rahmen der dortigen Prüfung wurde von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abgeraten.

Auf ein Klageverfahren wurde daher verzichtet, zumal diese nur zu weiteren Kosten für die LVR-Klinik Viersen führen würde.

Niederschlagung:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des LVR“ ist eine Niederschlagung nach § 27 Absatz 2 KomHVO NRW die verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches des LVR ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung von Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 13.416,31 unbefristet niederzuschlagen.

¹ Mit dem EHIC-Verfahren können Patient*innen, die im europäischen Ausland krankenversichert sind, in Europa Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen. Dabei kann sich die versicherte Person innerhalb Deutschlands an eine von der versicherten Person gewählte deutsche Krankenkasse wenden, über die der Leistungserbringer dann seine erbrachten Leistungen abrechnen kann. In der Regel wird dies von der LVR-Klinik Viersen mit der AOK Rheinland/Hamburg praktiziert.

² National Health Service (NHS; in Deutsch: Nationaler Gesundheitsdienst) bezeichnet das staatliche Gesundheitssystem in Großbritannien und Nordirland.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 entsteht hierdurch kein finanzielles Risiko, da die Forderung im Jahresabschluss zu 100 Prozent einzelwertberichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da solche Vorgänge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch selten vorkommen.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes